

§ 17a *Weiterbelastung der von der Oberaufsicht
erhobenen Aufsichtsabgabe*

¹ Die Aufsichtsbehörde belastet die Kosten, die ihr nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe in Rechnung gestellt werden (Art. 64c BVG), den Vorsorgeeinrichtungen weiter.

² Für die Weiterbelastung sind die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2011

Im Namen des Konkordatsrates
Die Präsidentin:
Manuela Weichelt-Picard

Der Protokollführer:
Dr. Markus Lustenberger

Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz

vom 13. Dezember 2011

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) vom 25. März 1977¹ und der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) vom 27. November 2000²,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

¹ SR 941.41

² SR 941.411

³ GDB 101

I. Zuständigkeit

Art. 1 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes und der Sprengstoffverordnung soweit diese Ausführungsbestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen.

² Die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung bleiben vorbehalten⁴.

Art. 2 *Technische Inspektorate*

Die technischen Inspektorate sind zuständig für:

- a. die Überwachung der Fabrikationsbetriebe und der Hersteller-, Verkaufs- und Verbraucherlager in Bezug auf den baulichen und vorbeugenden Brandschutz;
- b. die Beurteilung der baulichen Anforderungen an Sprengmittellager im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- c. die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen betreffend Arbeitnehmerschutz.

Art. 3 *Zusammenarbeit*

Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen.

II. Verfahren

Art. 4 *Verkaufsbewilligung*

¹ Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sind mit amtlichem Formular mindestens einen Monat vor Verkaufsbeginn der Kantonspolizei einzureichen.

² Die Kantonspolizei holt vor Erteilung einer Verkaufsbewilligung an Händler mit Sprengmitteln die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein.

⁴ GDB 546.1, 546.111

Art. 5 *Erwerbsschein*

¹ Gesuche um Erwerbsscheine für Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände sind mit amtlichem Formular mindestens einen Monat vor dem Erwerb bei der Kantonspolizei einzureichen.

² Die Kantonspolizei holt vor Erteilung eines Erwerbsscheins für Sprengmittel die Stellungnahme der technischen Inspektorate ein, ausgenommen bei Kleinverbrauchern.

Art. 6 *Ausnahmebewilligung*

¹ Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe oder für ähnliche Bräuche sind unter Angabe des Verwendungszwecks mindestens einen Monat vor dem Anlass der Kantonspolizei einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Einwohnergemeinde am Verwendungsort ein.

² Für regelmässig widerkehrende historische Anlässe und Bräuche kann eine generelle Bewilligung erteilt werden.

Art. 7 *Gebühren*

¹ Die Gebühren richten sich nach Art. 34a SprstG und Art. 113 ff. SprstV.

² Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen und die Gebühren für administrative Massnahmen gemäss Art. 35 SprstG richten sich nach Art. 42 Abs. 2 SprstG und dem Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005⁵. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand und betragen maximal Fr. 500.–.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz vom 2. Juni 1981⁶ werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sarnen, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁵ GDB 643.1

⁶ LB XVIII, 42